

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 25. Oktober 2020
zum Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der
kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID)
vom 30. März 2020**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderung des TV COVID

Der Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) vom 30. März 2020 wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 gelten auch, sofern eine bereits bestehende Betriebsvereinbarung nochmals verlängert wird.“

2. § 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „neun“ wird durch die Angabe „21“ ersetzt.

- b) Die Angabe „31. Dezember 2020“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

3. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

4. Die Niederschriftserklärung Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„4. Zu § 11:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 31. Oktober 2021 die aktuelle Situation zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen des TV COVID zu führen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2020

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]